

## Karl May gegen Lebius.

Gegen den bekannten Reiseschriftsteller Karl May hat der gelbe Bundeshauptling Lebius in einem Briefe behauptet, er, May, solle, nachdem er schon auf dem Seminar einen Diebstahl begangen habe, als Lehrer wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden sein. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis habe May von Einbrüchen gelebt, sei zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, habe dann mit einem Schulfreund in den erzgebirgischen Wäldern bei Hohenstein als Räuber gelebt und im Altenburgischen als angeblicher Feldmesser die Bauern beschwindelt. Als er endlich gefaßt worden sei, habe er 4 Jahre Zuchthaus erhalten. Dann habe er angefangen Kolportageromane zu schreiben. Als er berühmt geworden sei, habe er sich auf Grund einer gefälschten amerikanischen Urkunde den Dokortitel zuzulegen versucht und durch spiritistische Kniffe bei seiner Frau die Scheidung durchgesetzt, um seine Privatsekretärin zu heiraten. In dem Scheidungsprozeß sollen weiter May und seine jetzige Frau einen Meineid geschworen haben. Karl [May] klagte wegen dieser Vorwürfe gegen Lebius. Am 12. April fand vor dem Schöffengericht Charlottenburg die Verhandlung statt, in der die Beschuldigungen von der beklagten Partei in noch schärferer Weise wiederholt wurden und Beweis angeboten wurde.

Der greise Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Rechtsanwalt Bredereck: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen. – Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus inniger Ueberzeugung und reinem Gottesglauben sein Werk geschrieben. – Rechtsanwalt Bredereck: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärt darauf, daß er das Material von der geschiedenen Ehefrau Mays erhalten habe, die May ohne Mittel habe sitzen lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, für die Frau zu sorgen. – Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung wiederspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr“. Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May ist, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen stehe unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

---

Aus: Fränkische Tagespost, Nürnberg. 13.04.1910.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018